



CAJ/60/9

ORIGINAL: englisch

DATUM: 29. Juli 2009

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Sechzigste Tagung
Genf, 19. und 20. Oktober 2009

AUSTAUSCHBARE SOFTWARE

Vom Verbandsbüro erstellt

1. Zweck dieses Dokuments ist es, den Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) zu ersuchen, die Erstellung eines Dokuments „Austauschbare Software“ zu erwägen, das den Verbandsmitgliedern zur Verwendung verfügbar wäre. Was die Art der Software betrifft, die einbezogen werden könnte, schlug der Technische Ausschuß (TC) folgende Kategorien vor:

- a) Verwaltung von Anträgen
- b) Online-Antragssysteme
- c) Überprüfung von Sortenbezeichnungen
- d) DUS-Anbauprüfung und Datenanalyse
- e) Datenerfassung und -übertragung
- f) Bildanalyse
- g) biochemische und molekulare Daten.

Hintergrund

2. Die Erstellung eines TWC-Dokuments über austauschbare Software stand regelmäßig auf der Tagesordnung der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC). Der Vorsitzende des TC schlug auf der vierundvierzigsten Tagung des TC vom 7. bis 9. April 2008 in Genf vor, daß es angebracht sein könnte, in einem TC-Dokument in Anlehnung an das Dokument TC/44/4 „Liste der Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit,

Homogenität und Beständigkeit verfügen“ jährlich Informationen zu erteilen, damit die Informationen über austauschbare Software den Verbandsmitgliedern leichter zugänglich sind und um die regelmäßige Aktualisierung zu erleichtern. Dieses Dokument könnte den Verbandsmitgliedern Informationen über das Vorhandensein und die Verfügbarkeit von Software erteilen. Der Vorsitzende des TC schlug vor, daß das Dokument Software enthalten könnte, die beispielsweise Bild-/Foto-Datenbanken, Bildanalyse usw. betrifft.

3. Der TC stimmte dem obigen Vorschlag zu und ersuchte die TWC, den Aufbau und den Inhalt des Dokuments zu formulieren, die vom TC auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vom 30. März bis 1. April 2009 in Genf geprüft werden sollten.

4. Das Verbandsbüro arbeitete gemäß dem Ersuchen des TC und aufgrund der in Dokument TWC/25/19 „Austauschbare Software“ erteilten Informationen zusammen mit der Vorsitzenden der TWC einen Vorschlag aus, der als Grundlage für die Erörterungen durch die TWC auf ihrer sechsundzwanzigsten Tagung vom 2. bis 5. September 2008 in Jeju, Republik Korea, dienen sollte.

5. Die TWC stellte klar, daß es der TWC nicht möglich sein werde, eine detaillierte Beurteilung der Programmierung der Software vorzunehmen, und bestätigte, daß die TWC gemäß Dokument TWC/26/7, Absatz 5, nur in der Lage sein werde, die Aufnahme der Software in das vorgeschlagene Dokument über austauschbare Software aufgrund der von den Sachverständigen aus Verbandsmitgliedern auf der TWC-Tagung geschilderten Erfahrungen vorzuschlagen.

6. Die TWC vereinbarte, daß die Software nicht von einem Verbandsmitglied entwickelt worden sein müsse, jedoch von einem Verbandsmitglied genutzt worden sein müsse, um in das Dokument aufgenommen zu werden. Es könnten insbesondere gemeinsam entwickelte Software, frei verfügbare Softwarepakete sowie Pakete, die um kommerzielle Softwareprodukte herum aufgebaut sind, einbezogen werden, sofern die Rechte des geistigen Eigentums eingehalten und in der Spalte „Bedingung für die Bereitstellung“ geeignete Informationen erteilt würden.

7. Die TWC vereinbarte, daß der TC bereits ersucht werden sollte, die Softwares DUSTNT und GAIA in eine erste Ausgabe des Dokuments einzubeziehen. Die Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich und Frankreich erklärten sich bereit, dem Verbandsbüro die erforderlichen Informationen zu erteilen.

8. Obwohl der TC auf die Ausarbeitung eines Dokuments in Anlehnung an das Dokument TC/44/4 „Liste der Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit verfügen“ hinwies, wurde dem TC vorgeschlagen, daß das Dokument über austauschbare Software als „INF“-Dokument erstellt werden sollte. Dieser Vorschlag beruhte sowohl auf praktischen als auch verfahrensmäßigen Überlegungen. Der Verweis auf Dokument TC/[44]/4 „Liste der Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit verfügen“ wird erschwert, weil das Dokument mit einem Verweis, der sich jedes Jahr ändert (z. B. TC/43 im Jahre 2007, TC/44 im Jahre 2008), für die jeweilige Tagung des TC versehen und auffindbar ist. Zudem wurde erwartet, daß das Dokument über austauschbare Software vom CAJ geprüft werden müsse, beispielsweise im Zusammenhang mit der Software, die sich auf die Verwaltung von Anträgen, Online-Systeme für die Einreichung von Anträgen und Überprüfung von

Sortenbezeichnungen bezieht. Die Erstellung eines „INF“-Dokuments sollte zudem die Annahme des Dokuments durch den Rat erleichtern.

Dokument UPOV/INF/Software

9. Der TC vereinbarte auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vom 30. März bis 1. April 2009 in Genf, daß das Dokument UPOV/INF/Software Draft 1 eine geeignete anfängliche Struktur für eine Liste austauschbarer Software enthalte, daß jedoch die Software-Kategorien je nach der darin eingeschlossenen Software möglicherweise geändert werden müßten.

10. Der TC vereinbarte, daß das Dokument UPOV/INF/Software Draft 2 erstellt und von den Technischen Arbeitsgruppen, einschließlich der TWC, auf ihren Tagungen im Jahre 2009 und vom CAJ auf seiner sechzigsten Tagung vom 19. und 20. Oktober 2009 in Genf geprüft werden soll.

11. Die TWC prüfte das Dokument UPOV/INF/Software Draft 2 auf ihrer siebenundzwanzigsten Tagung vom 16. bis 19. Juni 2009 in Alexandria, Virginia, Vereinigte Staaten von Amerika.

12. Die TWC vereinbarte aufgrund der von Sachverständigen aus Frankreich unter Tagesordnungspunkt 12 „Datenlogger“ (vergleiche Dokumente TWC/27/17 und TWC/27/17 Add.) erteilten Informationen, die Aufnahme des Systems SIRIUS für die Datenerfassung in Dokument UPOV/INF/Software in den Abschnitt e) „Datenerfassung und -übertragung“ vorzuschlagen. Es wurde vereinbart, daß Herr Christophe Chevalier (Frankreich) dem Verbandsbüro die erforderlichen Informationen erteilen werde.

13. Herr Chevalier ersuchte auf der Grundlage, daß die TWC vereinbart hatte, dem TC die Aufnahme der Software SIRIUS in das Dokument UPOV/INF/Software zu empfehlen, darum, daß das Verbandsbüro parallel zu diesem Prozeß die Übersetzung des Benutzerhandbuchs ins Englische erwäge. Das Verbandsbüro vereinbarte, dieses Ersuchen auf der Grundlage zu prüfen, daß die Sachverständigen aus Frankreich die vom Verbandsbüro erstellte Übersetzung überprüfen würden.

14. Im Laufe der Erörterungen über elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen (vergleiche Dokument TWC/27/8) erwähnte die TWC, daß austauschbare Software für elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen in das Dokument UPOV/INF/Software, Abschnitt b) „Online-Antragssysteme“ einbezogen werden könne.

15. Bei den Erörterungen über die UPOV-Informationsdatenbanken (vergleiche Dokument TWC/27/4) vernahm die TWC, daß das Gemeinschaftliche Sortenamtsamt der Europäischen Gemeinschaft (CPVO) eine Software für die Beurteilung der Ähnlichkeit von Sortenbezeichnungen entwickelt habe. Die TWC begrüßte das Angebot des Sachverständigen aus der Europäischen Gemeinschaft, diese Software auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung im Hinblick auf eine etwaige Einbeziehung der Software in das Dokument UPOV/INF/Software vorzuführen.

16. Vorbehaltlich der Zustimmung des TC und des CAJ, soll das Dokument UPOV/INF/Software dem Rat zur Annahme vorgelegt und als Reaktion auf die Entwicklungen bezüglich der austauschbaren Software (vergleiche Dokument UPOV/INF/Software Draft 2, Abschnitt 2 „Verfahren für die Einbeziehung der Software“) überarbeitet werden.

17. Der CAJ wird ersucht, das Dokument UPOV/INF/Software Draft 2 als Grundlage für ein Dokument über austauschbare Software, wie in Absatz 16 dargelegt, zu prüfen.

[Ende des Dokuments]